

BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen
c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien

22. Bericht über das Jahr 2011

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung	5
	1. Finanzen	5
	2. Inhaltliches	5
	3. Organisatorisches	8
	4. 20 Jahr-Feier	8
II.	Zusagen	10
	257c und d/2011 Abfallverbrennung Pitten – Erweiterung Berufungsverfahren und VwGH-Beschwerde	10
	282a/2011GKW Inn –Erweiterung	10
	282b/2011 GKW Inn – Umwidmung	11
	304a/2011 Kalkabbau Wolfsattel - Detailansuchen	11
	308b/2009 Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum	12
	310/2009 und 310a/2011 Steinbruch Steinegg	12
	324b/2011 A 5 Nord Mitte – VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung des Wiedereinsatzantrags, 324c/2011 A 5 Nord Mitte – Verlustkosten VwGH-Beschwerde vom Jänner 2010	12
	338a/2011 B 320 Ennstalstraße Knoten Trautenfels- UVP-Feststellung	13
	343/2011 Recht auf Feinstaubmaßnahmen.....	13
	344/2011 Autotestcenter und Rennstrecke Voitsberg	14
	345/2011 Tauerngasleitung	15
	346, 346a, 346b/2011 Semmering Basistunnel – Alliance for Nature	16
	347/2011 Anspruch auf AMS-Leistungen in der Alterspension	17
	348/2011 Begünstigtenpension	18
	351/2011 Baumschutz in Innsbruck.....	19
	352/2011 Brenner Basistunnel, EGMR-Beschwerde gegen BMVIT/VfGH.....	19
	354/2011 Gleichheitswidrige Verlängerung des Pensionsalters.....	19
	355/2011 Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigten	20
	356/2011 Schweinezuchtbetrieb St Nikolai.....	20
III.	Ablehnungen und andere Erledigungen	22
	349/2011 GÜPL-Völtendorf.....	22
	350/2011 NoWKR Graz gegen Polizeiübergrieffe	22
	346c/2011 SBT- Wasserrechts-, Denkmalschutz- und LuftfahrtG- Verfahren	23
	353/2011 Strafverfahren Tierschutz.....	23
IV.	Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren.....	24
	267/2006 Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk	24
	270/2007 und 270a/2009 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	24
	286/2008 bis 286b/2010 BIGAS – Müllverbrennungsanlage Heiligenkreuz.....	25
	292/2008 Verfahrensteilnahme LKW-Fahrverbot	25

314/2009 S 1 Schwechat-Süßenbrunn (Lobautunnel).....	26
332/2010 Gastgartenregelung 2010	26
333/2010 Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP.....	27
337/2010 Gasdampfkraftwerk Klagenfurt	27
V. Finanzbericht	29
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum	
1.1.2011 bis 31.12.2011	29
Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2011	35

I. Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahre 2011 wurden 15 Neuansuchen und acht Ansuchen um Erweiterung der Zusage und 15 Ansuchen um Umwidmung von Zusagen an den BIV-Vorstand herangetragen. Es wurden Gelder in der Höhe von € 42.290,50 neu zugesagt. Ein Ansuchen wurde abgelehnt, in zwei Fällen wurden Nachfragen des BIV nicht beantwortet, ein Ansuchen wurde wegen zwischenzeitig positivem Ausgang des Verfahrens nicht mehr weiterverfolgt.

An Abgeordnetenbeiträgen wurden insgesamt € 51.499,80 überwiesen. Von den (im Laufe der Jahre) zugesagten Geldern wurden im Jahre 2010 von den Initiativen € 37.503,35 abgerufen.

Zu Jahresbeginn betrug der Kontostand des BIV € 109.937,30, am Jahresende € 122.875,34. Davon waren € 83.655,24 durch Zusagen bereits vergeben. Weitere Details sind unter Punkt V Finanzbericht zu finden.

2. Inhaltliches

Die ökologischen Zusagen des Jahres 2011 betrafen umweltbeeinträchtigende Vorhaben wie MVA (1), Wasserkraftanlage (1), Steinbruch (2), Straße (3), Gasleitung (1), Bahntunnel (2), Massentierhaltung (1) und Wohnbauten (1) sowie den Schutz vor Feinstaub (1) und den Baumschutz (1). Die vier sozialen bzw grundrechtsrelevanten Zusagen betrafen (indirekt) das Pensionsantrittsalter für Frauen (im ASVG-Bereich), die übergangslose Streichung des Pensionsanspruchs für kinderreiche Witwen, die Pension für Verfolgte des NS-Staates und die Ausfolgung eines Reisepasses für subsidiär Schutzberechtigte.

Zusagen und Ablehnungen des Jahres 2011 sowie Verfahrensergebnisse zu älteren Zusagen werden in den Punkten II bis IV des Berichts im Detail geschildert. Auf folgende Erfolge und Misserfolge wird vorab hingewiesen:

Erfolge und Etappensiege:

Rechtswirksame Mitsprache im UVP-Feststellungsverfahren:

Die EU-Kommission schickte im Feber 2012 ein Mahnschreiben nach Österreich: Art 10a UVP-RL ist nicht ausreichend umgesetzt: Bei der amtlichen Prüfung, ob für ein Projekt eine UVP durchzuführen ist, müssen auch Betroffene (Nachbarn und Nachbarinnen, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen) mitreden können. Neben vielen anderen Fällen war Anlassfall die geplante Wiederinbetriebnahme des Kohlekraftwerks Voitsberg. Der österreichische Gesetzgeber reagierte bereits, wenn auch noch unzureichend (siehe 333/2010 Kohlekraftwerk Voitsberg auf **S 27**).

Schutz vor Lärm: Entprivilegierung von Gastgärten:

Der Verfassungsgerichtshof hob im Dezember 2011 eine Passage der Gewerbeordnung wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auf. Die gesetzliche Vermutung, dass Gastgärten mit bis zu 75 Sitzplätzen keine Gesundheitsgefährdung bzw unzumutbare Belästigung mit sich bringen können, sei nicht gerechtfertigt. Der BIV hatte auf Ersuchen der BI „SPINST“ aus Graz ein verfassungsrechtliches Gutachten finanziert. Siehe näher 332/2010 Gastgartenregelung 2010 auf **S 26**.

Schutz vor Feinstaub: Recht Betroffener auf ein Verfahren

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte am 26. Juni 2012 zwar die Entscheidung der Behörde, die den Antrag einer Bürgerin auf ein ausreichendes Feinstaub-Messnetz und ein Maßnahmenpaket für Niederösterreich, abwies, allerdings mit der Begründung, dass eine *allgemeine* Betroffenheit nicht ausreichte um Feinstaubmaßnahmen durchzusetzen. Der

EuGH stelle auf eine direkte und individuelle Betroffenheit ab. Daher müsse die Antragstellerin auf ihre eigene konkrete Situation eingehen und fehlende Maßnahmen fordern, die in ihren dauernden oder wiederholten Aufenthaltsbereich zu setzen wären. Damit wird aber der rechtliche Anspruch auf Feinstaubmaßnahmen von BürgerInnen einmal grundsätzlich bejaht. Es wird nun darauf ankommen, einen Antrag zu formulieren, der den Anforderungen des VwGH entspricht. Damit besteht doch Hoffnung, dass betroffene BürgerInnen der Untätigkeit der Politik in Bezug auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf verwaltungsgerichtlichem Wege begegnen können. Siehe näher unter 343/2011 Recht auf Feinstaubmaßnahmen, **S 13**.

Müllverbrennungsanlage Heiligenkreuz: Zurück an den Start

Im April 2012 hob der Verwaltungsgerichtshof die (bestätigende) Genehmigung der Müllverbrennungsanlage Heiligenkreuz des Umweltsenats auf. Die Einwendungen zweier NachbarInnen in Österreich und einer Gemeinde und einer Komitatsverwaltung in Ungarn seien zu Unrecht als verspätet gewertet worden. Dieser Fehler könne auch nicht vom Umweltsenat durch eine Umdeutung der (formalen) Zurückweisung der Einwendung in eine (inhaltliche) Abweisung saniert werden. Die Burgenländische Landesregierung wird nun neuerlich über alle Einwendungen (inklusive jener übergangenen Verfahrensparteien) zu entscheiden haben. Siehe näher 286/2008 BIGAS auf **S 25**.

Schutz vor Nebel: Keine Genehmigung für Gasdampfkraftwerk Klagenfurt

Im April 2012 hob der Umweltsenat die Genehmigung der Kärntner Landesregierung für das Gasdampfkraftwerk Klagenfurt auf. Durch das Kraftwerk würden die ohnehin schon zahlreichen Nebeltage zunehmen. Dies stelle eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn und Nachbarinnen dar. Der Projektbetreiber erhob gegen diese Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Siehe näher unter 337/2010 Gasdampfkraftwerk Klagenfurt auf **S 29**.

Erhalt des Trinkwassers - Kein Steinbruch am Wolfsattel

Bereits in erster Instanz scheiterte das Ansuchen für einen Kalkabbau am Wolfsattel. Die Stmk Landesregierung lehnte im November 2011 das Ansuchen wegen Vorrang des Trinkwasserschutzes ab. Der Projektwerber legte Berufung beim Umweltsenat ein. Derzeit wird die Trinkwasserschongebiets-VO nachgebessert. Siehe näher 304a/2011 Kalkabbau Wolfsattel auf **S 11**.

Erhalt der Natur: Kein Steinbruch im Kamptal

Im März 2012 hob der NÖ Landeshauptmann die Genehmigung der BH für einen Steinbruch in Steinegg auf. Die erste Instanz habe nicht ausreichend geprüft ob es sich um eine neue Anlage oder um eine Erweiterung handle (diese Frage ist aufgrund des NÖ sektoralen Raumordnungsprogramms für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe von entscheidender Bedeutung). Die Projektwerberin hat keine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingereicht. Siehe näher 310/2009 und 310a/2011 Steinbruch Steinegg auf **S 12**.

Misserfolge:

Schwarze Sulm weiterhin gefährdet

Freuten wir uns im Jahresbericht 2009 noch über die Ablehnung des Wasserkraftwerksprojekts an der Schwarzen Sulm durch den BMLFUW, so machte der Verfassungsgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 16.3.2012 dem ein abruptes Ende. Da der VfGH die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans als verfassungswidrig erachtete, dieses aber im Fall der Schwarzen Sulm allein Berufung an das BMLFUW erhoben hatte, lebte in weiterer Folge die Genehmigung des Stmk Landeshauptmanns aus dem Jahre 2007 wieder auf. Da das Projekt nach wie vor im Widerspruch zu den Vorgaben der europäischen Wasserrahmen-RL steht, wurde nun – nicht zuletzt auf Druck der Grünen, der Stmk Umweltschutzorganisation und zahlreicher

Umweltorganisationen - vom Stmk Landeshauptmann ein Überprüfungsverfahren nach § 21a Wasserrechtsgesetz eingeleitet. Partei dieses Verfahrens ist allein der Projektwerber. Über einen Wiedereinsatzantrag samt Berufung des WWF und des Ökobüros wurde noch nicht entschieden (28.8.2012). Das Tauziehen um den Erhalt der Schwarzen Sulm geht weiter. Siehe unter 267/2006 auf **S 24**.

Kein Recht auf Lärmschutzmaßnahmen

Der VwGH lehnte im April 2012 die Beschwerde der NETT auf Einbindung in das Verfahren zur Erlassung eines LKW-Fahrverbots ab. Die erwähnte Aarhus-Konvention sei nicht unmittelbar anwendbar. Siehe unter 292/2008 auf **S 25**.

Unterschiedliches Höchstanspruchsalter für Arbeitslosengeld/Notstandshilfe bleibt

Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschluss vom Juni 2012 die Behandlung der Beschwerde wegen Aussichtslosigkeit ab. Siehe näher unter 347/2011 auf **S 17**.

Begünstigtenpension für vom NS-Staat Verfolgte:

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte die Rechtsauslegung der Behörde, nach der die Verfolgung durch den NS-Staat auch im Ausland gegeben sein müsse, damit ein Anspruch auf begünstigten Nachkauf von Versicherungszeiten entstehe. Die Unterbindung der Migration durch das britische Mandat nach Palästina sei nicht als Verfolgung zu werten. Siehe näher 348/2011 auf **S 18**.

Kein Reisedokument für subsidiär Schutzberechtigten

Der Verfassungsgerichtshof lehnte 2012 die Behandlung der Beschwerde gegen die Verweigerung eines Reisedokuments an einen subsidiär Schutzberechtigten zum Besuch seiner kranken Mutter in Bangladesch ab. Siehe auch 355/2011 auf **S 20**.

Da die BIV-Unterstützungsfälle in der Regel langjährige Verfahren betreffen, ist in diesem Zusammenhang auch der Jahresbericht 2010, der Anfang September 2011 vorgelegt wurde, aufschlussreich.

VwGH-VfGH-Konflikt zur Frage einer notwendigen zweiten Instanz in UVP-Verfahren zu Straße und Bahn

Einen Lichtblick stellten die Entscheidungen des VwGH zum Brenner Basistunnel und zur Angertalbrücke, zwei Eisenbahnprojekten, im Oktober 2010 dar. Art 10a UVP-RL sei unmittelbar anzuwenden und daher der Umweltsenat als zweite Instanz nach dem BMVIT anzurufen, bevor der Verwaltungsgerichtshof mit der Kontrolle befasst werden könne. Der Umweltminister unterließ die Vorlage eines entsprechenden Ministerialentwurfs, damit dieser Richterspruch abgebildet werden könne und Folgefragen geklärt werden könnten. Stattdessen legte das BMVIT im Frühsommer einen Gesetzesentwurf für einen „hauseigenen“ Infrastruktursenat vor. Am 21.7.2011 bot jedoch das Beschwerde führende Transitforum selbst, vertreten durch Haslwanter & Mascher, Innsbruck, mit dem eingereichten Kompetenzfeststellungsantrag nach Art 138 B-VG dem Verfassungsgerichtshof die Gelegenheit, diesen VwGH-Entscheidungen den Boden zu entziehen: Mit Erkenntnis K I-1/11 vom 26.9.2011 wurde der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die UVP-Genehmigung zum BBT des BMVIT für zuständig erklärt und der entgegenstehende Beschluss des VwGH aufgehoben. Bereits zuvor, am 28.6.2012 hatte der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde der ÖBB gegen die Zulassung der Berufung (an den Umweltsenat) stattgegeben. Die nachprüfende Kontrolle des VwGH reiche aus, um den Anforderungen der MRK und des Unionrechts gerecht zu werden (B 254/11).

Beim BIV waren zwei Projekte anhängig, für die diese widersprüchlichen Entscheidungen der Gerichtshöfe relevant waren: das UVP-Verfahren zur A 5 Nord Mitte und das UVP-Verfahren zum Semmering-Basistunnel. Für den neu eröffneten Weg zum Umweltsenat

wurde zusätzliches Geld zugesagt, das letztlich – abgesehen vom offenen Verfahren zum SBT beim VwGH und der Möglichkeit, dass dieser die strittige Rechtsfrage dem EuGH vorlegt – nicht zum gewünschten Ergebnis führen konnte. Siehe näher 324b/2011 und 324c/2011 auf **S 12** und 346/2011 auf **S 16**.

3. Organisatorisches

Der Verwaltungsaufwand für die Homepagebetreuung und Buchhaltung belief sich auf € 743,80, das sind 1,98% der Auszahlungen des BIV an Initiativen im Jahre 2011. Zwei Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt - aufgrund der Verzahnung mit der Rechtsberatung von Initiativen, der Kontrolle des Gesetzesvollzugs und Vorschlägen zur Änderung der Gesetze - im Rahmen des Grünen Klubs.

Der Vorstand dankt Charlotte Ullah für die exakte Buchführung, den Entwurf des Finanzberichts und die Unterstützung im Schriftverkehr.

4. 20 Jahr-Feier

Am 4.11.2011 feierten der Grüne Klub und der BIV das zwanzigjährige Bestehen des Grün-Alternativen Vereins zur Unterstützung von Bürgerinitiativen (BIV) im Palais Epstein gemeinsam mit den Bürgerinitiativen, ExpertInnen und Umweltorganisationen.

Workshop für Bürgerinitiativen: Zunächst begrüßte Marlies Meyer die eingetroffenen Bürgerinitiativen (33 Personen) namentlich. Anton Hütter erläuterte das Persolog-Buch, ein Fragebogensystem zur Eruiierung der eigenen Verhaltensmuster. Jeder Mensch orte sich zwischen den zwei Pfeilen extrovertiert/introvertiert und sach- bzw menschenorientiert ein. Um sein Ziel optimal zu erreichen, sollte man das eigene wie auch das Verhaltensmuster des Gegenübers einschätzen. Zwei Fragebögen wurden von den TeilnehmerInnen jeweils ausgefüllt, dann fand jedoch ein intensiver Austausch über den konkreten BI-Alltag statt. Dem Aufzeigen von Problemen folgten Lösungsvorschläge. Der sachliche Anstoss von Dr Hütter und der Austausch danach wurde von allen bereichernd empfunden.

Abendveranstaltung: Ronald Schmutzer (BIV) erinnerte an die Anfänge des Vereins, Daniel Ennöckl (BIV) dankte den grünen Abgeordneten für die Dotierung des Vereins, bis zum September 2011 seien über € 667.000,- an die Bürgerinitiativen ausgeschüttet worden. Marlies Meyer (BIV) berichtete von herausragenden Erfolgen der ökologischen Bürgerinitiativen. Klubobfrau Eva Glawischnig gab ihrer Wertschätzung gegenüber den Bürgerinitiativen Ausdruck. Stellvertretend für alle Bürgerinitiativen übergab sie den „Goldenen Igel 2011“ an die Initiative „NETT – Nein zur Ennsnahen Transit-Trasse“. Diese habe es zwanzig Jahre lang geschafft, das Ennstal vor einer Transitroute zu bewahren. Die NETT zeichne sich durch ihre breite Aufstellung, von der guten Verankerung in der Bevölkerung bis hin zur intensiven Zusammenarbeit mit WissenschaftlerInnen, sowie die Aktionsvielfalt aus: Akribisch recherchierte Sachargumente für die Verfahren, mutige Besetzungen und die hartnäckige Auseinandersetzung mit den verantwortlichen PolitikerInnen hätten zum Erfolg geführt.

Jochen Stopper, grünes Mitglied des Stuttgarter Gemeinderats und des Aktionsbündnisses gegen Stuttgart 21 referierte über die Erfolgsfaktoren des Aktionsbündnisses. Stuttgart 21 sei in Wirklichkeit ein Stadtentwicklungsprojekt, im Zuge dessen der Bahnhof verlegt werden müsste und viel Grünraum verloren gehen würde. Im Aktionsbündnis würden Bürgerinitiativen, Grüne und sehr etablierte Umweltverbände wie auch pro Bahn zusammen arbeiten. Jede Organisation bringe eine andere Qualifikation ein. Wichtig sei es, sich auf den gemeinsamen Nenner zu konzentrieren. Das Verhältnis Bürgerinitiativen – Grüne sei nicht immer spannungsfrei, weil auch gegenüber den Grünen Antiparteireflexe auftreten würden. Das müssten die Grünen aushalten. Als Erfolg wäre nicht nur die bisherige Verhinderung des Stadtentwicklungsprojekts zu werten sondern auch der Demokratisierungsschub, den die ganze Debatte ausgelöst hätte. Diese schlage sich sowohl in gesetzlichen Initiativen nieder

als auch im konkreten Umgang miteinander. Die Volksabstimmung Ende November 2011 sei eine große Herausforderung für die Grünen, denn es müssten 30% der Wahlberechtigten in ganz Baden-Württemberg für die Aufkündigung des Stadtentwicklungsprojekts votieren.

An das Referat schloss eine Podiumsdiskussion mit Alois Schedl, Vorstandsdirektor der ASFINAG, Barbara Stangel, NETT, Jochen Stopper, Grüne Stuttgart und grüner Umweltsprecherin Christiane Brunner, moderiert von Georg Renner, Die Presse, an. Renner leitete die Runde mit der Frage ein, ob Volksabstimmungen/Volksbefragungen gut oder schlecht seien. Der Grundtenor war: Es kommt darauf an. Stangel hatte den Eindruck, dass das Volk immer dann befragt würde, wenn die Politik nicht mehr weiter weiß. Brunner begrüßte Volksentscheide, aber nur wenn die Ergebnisse dann auch ernst genommen würden. Die Projekt-UVP setze jedenfalls zu spät an, denn ob die Straße gebaut würde, stehe eigentlich nicht mehr zur Debatte sondern bloß, wie sie gebaut werde. Stangel kritisierte, dass es bei der Straßen-SUP keine rechtswirksame Mitsprache der Bürgerinitiativen gebe.

Bei der Festveranstaltung waren samt den Mitwirkenden zwischen 70 bis 80 Personen anwesend. Leider mussten einige Bürgerinitiativen aus den Ländern vorher gehen, wenn keine späteren Zugverbindungen gegeben waren.

Das Duo „Catch-Pop String-Strong“ erwies sich als Volltreffer. Am Ende tauschten sich die verbliebenen TeilnehmerInnen noch am Buffet aus.

Kosten der Veranstaltung: Der BIV übernahm die Kosten für das Workshop (€ 1.274,-- für Dr Hütter). Die übrigen Kosten der gemeinsamen Veranstaltung in der Höhe von € 6.525,87 übernahm der Grüne Klub. Diese fielen für zusätzlichen Personaleinsatz im Palais Epstein, Flug- und Übernachtung für den Gast aus Stuttgart, Herstellung der Trophäe Goldener Igel, Übernachtung der PreisempfängerInnen aus dem Ennstal in Wien, Moderation, Musik sowie Essen und Getränke an.

II. Zusagen

Die Darstellung der Unterstützungsfälle erfolgt im Regelfall in drei Abschnitten: Zif 1 gibt Problem und Ansuchen wieder, Zif 2 den Beschluss des BIV und Zif 3 die weitere Entwicklung.

257c und d/2011 Abfallverbrennung Pitten – Erweiterung Berufungsverfahren und VwGH-Beschwerde

1. Fall 257c/2011: Die RA-Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren überstiegen den vom BIV zugesagten Betrag idHv € 600,--. Die BI ersuchte um Übernahme des Mehrbetrags.

Fall 257d/2011: Der Bescheid des US erging am 9.9.2011 (US 1B/2010/13-145). Unter Vorschreibung zusätzlicher bzw. schärferer Auflagen wurde die Genehmigung der Spuckstoffverbrennung bestätigt. Die Bürgerinitiative wollte eine VwGH-Beschwerde einreichen und ersuchte um Übernahme der Kosten idHv von € 2.220,-- für die Beschwerde.

2. a) Feststellungen des BIV vom 23.9.2011:

„Der BIV hat bis dato € 11.400,-- für den Widerstand gegen die Spuckstoffverbrennung ausbezahlt.

Die Bescheide des Umweltsenats werden äußerst selten vom VfGH bzw. VwGH aufgehoben. Seit Bestehen des UVP-G 1993 wurden 132 US-Bescheide bekämpft, jedoch nur neun behoben!

Im Fall der Abweisung einer VwGH-Beschwerde fallen für die Gegenseite (Republik und Hamburger) € 1.717,-- an.

Der Bescheid erging an 147 Verfahrensparteien, darunter vier Bürgerinitiativen, davon zwei anerkannt, und drei Gemeinden.

Es ist sehr davon auszugehen, dass die Verfahrenswidrigkeiten der NÖ LRegierung durch eigene Sachverhaltsermittlungen des US saniert wurden.“

- b) Entscheidung des BIV vom 23.9.2011: „Der BIV übernimmt die restlichen Kosten für die Berufung idHv € 600,--. Für das VwGH-Verfahren werden inklusive der zu kalkulierenden Verlustkosten € 1.200,-- (tarifmäßige Kosten einer VwGH-Beschwerde) übernommen. Der Bürgerinitiative wird nahe gelegt, mit den übrigen Beschwerdeführern bzw. zumindest mit einer anderen Bürgerinitiative oder Gemeinde gemeinsam Beschwerde einzureichen und sich auf den vielversprechendsten Punkt zu konzentrieren, um die Kosten für die Beschwerde und das Kostenrisiko für den Verlustfall so gering wie möglich zu halten. Eine gemeinsame Beschwerde der Gegner des Projekts ist möglich, da der Umweltsenat keine Zuordnung der Einwände zu einzelnen Parteien vorgenommen hat.“

3. Der VwGH gab dem Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht statt AW 2001/07/0065 vom 6. Juni 2012). Es sei nicht erkennbar, dass durch den Vollzug des Bescheids die Gesundheit der BeschwerdeführerInnen beeinträchtigt wäre. Die Ermittlungen und Schlussfolgerungen der Behörde seien hier „nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennen.“ Bis jetzt – 20.8.2012 – wurde mit den Baumaßnahmen aber nicht begonnen. Eine VwGH-Entscheidung in der Sache ist noch nicht ergangen.

282a/2011GKW Inn –Erweiterung

1. Im Berufungsverfahren wurde der Bürgerinitiative im September 2011 das Gutachten zur Limnologie und Fischerei von ao.Univ.-Prof DI Dr Stefan Schmutz übermittelt, die Stellungnahmefrist lief am 28.10.2011 ab. RA Dr Unterweger veranschlagte für die

Abfassung einer Stellungnahme € 2.500,-- und regte darüber hinaus eine Befassung eines Sachverständigen an. Die BI ersuchte um Übernahme der Kosten. Das Gutachten zeigte tw Verschlechterungen bei Projektverwirklichung auf und forderte höhere Ausgleichsmaßnahmen.

2. Entscheidung des BIV vom 23.9.2011: „Der BIV übernimmt € 1.000,-- (inkl) für eine sachverständige Stellungnahme zum Amtsgutachten und € 1.000,-- (inkl) für die rechtlichen Ausführungen zum Amtsgutachten und der privat vorgelegten fachlichen Stellungnahme, gesamt also **€ 2.000,--**. Es wird darauf zu achten sein, ob nicht bereits aus den für die GKI-Gegner positiven Aussagen des Amtsgutachters die Ablehnung des Projekts gefolgert werden kann.“

282b/2011 GWK Inn – Umwidmung

1. Die Initiative ersuchte „*innigst*“ um Umwidmung der für die SV-Stellungnahme zum limnologischen Gutachten gewidmeten € 1.000,-- auf die RA-Kosten, um die RA-Honorarnote zur Gänze begleichen zu können. Der von der BI beauftragte Limnologe habe nämlich gratis gearbeitet.
2. Entscheidung des BIV: „Die **Umwidmung** wird beschlossen, somit stehen noch zusätzliche € 1.000,-- für die Begleichung der RA-Rechnung zur Verfügung.“
3. Die Verhandlung vor dem Umweltsenat fand am 31. Jänner 2012 statt. Der vom US bestellte Limnologe bekräftigte sein Gutachten. Bericht der BI: „Seine Hauptaussage war sicher, dass ein gutes ökologisches Potential (keine natürliche Fischzucht möglich) durch den Bau des GKI's verfehlt würde. Ebenfalls sind die geplanten Spülungen mit den vorgesehenen Sedimentbelastungen für ihn problematisch. Auch im Staubereich gäbe es aus seiner Sicht eine Verschlechterung der ökologischen Situation und diese ist laut der EU-Wasserrahmenrichtlinien nicht zulässig. Auch hier gab es Widerstand seitens der Kraftwerkswerber die er aber nicht gelten ließ. Damit stärkte Herr Schmutz unsere Grundaussagen und diese wurden vom Umweltsenat mit großem Interesse verfolgt, protokolliert und das Konsortium wurde dadurch beauftragt hier Umplanungen vorzunehmen, da sonst die Bewilligung des Projektes nicht möglich ist.“ Eine Entscheidung des US ist noch nicht ergangen (28.8.2012).

304a/2011 Kalkabbau Wolfsattel - Detailansuchen

1. Trotz Verordnung des „Wasserschongebiet Weizer Bergland“ wurde das Projekt weiterbetrieben. Der Genehmigungsantrag zum „Steinbruch Naas – Erweiterung des Rohstoffabbaus Wolfsattel“ wurde von 11. Juli bis 25. August 2011 nach dem UVP-G aufgelegt. Der BIV hatte im Jahre 2009 einen positiven Grundsatzbeschluss gefasst, aber noch keinen Betrag festgelegt. Das Vorhaben über 17 ha ist in einem ausgewiesenen Trinkwasserschongebiet geplant. Die BI ersuchte um finanzielle Unterstützung für die Beratung (Dr Holzer) im erstinstanzlichen Verfahren idHv € 2.500,--, mit Verhandlungsteilnahme € 5.000,--.
2. Entscheidung des BIV vom 23.9.2011: „Für die Beratung in erster Instanz werden **€ 2.500,--** bereitgestellt. Weitere Unterstützungen sind vom Verfahrensverlauf abhängig insbesondere nach Vorliegen des erstinstanzlichen Bescheids.“
3. Mit Bescheid vom 3.11.2011 wies die Stmk Landesregierung das Ansuchen um Erweiterung des Rohstoffabbaus Wolfsattel ab. Diese Nutzung stehe im Widerspruch zum Wasserschongebiet Weizer Bergland. In der Berufung machte der Projektbetreiber geltend, dass die VO keineswegs eindeutig eine Rohstoffgewinnung absolut ausschließe und legte juristische Gutachten vor. Wie die BI am 21.8.2012 berichtete, wurde nun seitens der Stmk Landesregierung eine Novellierung der VO, die ein absolutes Verbot zweifelsfrei festlegen soll, in Begutachtung geschickt.

308b/2009 Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum

1. Die BI ersuchte um Umwidmung des Guthabens für die Kosten des Strafverfahrens betr Altbürgermeister und betr des Sachverständigen, Kosten des Privatbeteiligten bzw der BI für die Vertretung in den Hauptverhandlungen und für die Nichtigkeitsbeschwerde idHv € 900,--. Der Altbürgermeister wurde wegen Amtsmissbrauchs verurteilt, der OGH bestätigte im April 2011. Beim SV kam es zu keiner Verurteilung, weswegen der Privatbeteiligte/die BI Nichtigkeitsbeschwerde erhob, allerdings erfolglos.
2. Entscheidung des BIV vom 23.9.2011: „Die Umwidmung wird ausnahmsweise genehmigt, und zwar weil der Amtsmissbrauch so eindeutig auf der Hand lag und letztlich auch vom OGH bestätigt wurde. An und für sich möchte sich der BIV in Amtsmissbrauchsverfahren nicht involvieren.“

310/2009 und 310a/2011 Steinbruch Steinegg

1. Aufgrund des Vergleichs im von der Projektbetreiberin angestrebten Unterlassungsverfahren nach ABGB wurden die zugesagten Mittel nicht zur Gänze in Anspruch genommen. Die BI ersuchte um Umwidmung der verbliebenen € 2.401,45 auf das Minrog-Verfahren. Die für die erste Instanz im Minrog-Verfahren gewidmeten Gelder idHv € 5.000,-- waren nämlich für Einwendungen, Augenscheinsverhandlung und Gutachten aufgebraucht worden.
2. Entscheidung des BIV vom 15.3.2011: Die verbliebenen Gelder des Verfahrens Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg idHv € 2.401,45 werden auf das Minrog-Verfahren *umgewidmet*.
3. Mit diesem Geld leistete der BIV einen Beitrag zu den Berufungskosten gegen die Minrog-Genehmigung der ersten Instanz. Die Berufung wurde am 11. Juli 2011 eingereicht. Mit Bescheid vom 12. März 2012 (WST1-BA-4/001-2011) hob der Landeshauptmann als zweite Instanz den erstinstanzlichen Bescheid auf, und zwar mit der Begründung, es sei kein hinreichend konkreter Antrag eingereicht worden und die Behörde habe nicht geklärt, ob die Übergangsregelungen des Minrog 1999 zuträfen oder nicht, also ob eine Neugenehmigung nach § 80ff Minrog oder eine Erweiterungsbewilligung zu erteilen (bzw zu versagen) wäre. Für das fortgesetzte Verfahren wurde die erste Instanz darauf hingewiesen, dass bei Beurteilung immer von den höchsten Immissionen auszugehen sei und konkrete Messungen vorzunehmen seien. Auf das Vorbringen der NachbarInnen, dass die Materialgewinnung schon aufgrund des sektoralen Raumordnungsprogramms für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe entgegenstehe, wurde nicht eingegangen. Jedenfalls hat die Bürgerinitiative damit einen bedeutenden Etappensieg erreicht. Es bleiben die weiteren Entscheidungen der Betreiberin abzuwarten, also ob diese eine Neueinreichung vornimmt oder nicht.

324b/2011 A 5 Nord Mitte – VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags,

324c/2011 A 5 Nord Mitte – Verlustkosten VwGH-Beschwerde vom Jänner 2010

1. Problem und Entscheidungen des BIV:
Fall 324b/2011: Wie schon in den Jahresberichten 2009 und 2010 erwähnt, unterstützte der BIV die VwGH-Beschwerde der Bürgerinitiative und des Ökobüros gegen die Genehmigung der A 5 Nord Mitte. Die VwGH-Entscheidungen (zur aufschiebenden Wirkung und in der Sache) sind im Detail im Jahresbericht 2010 (abgeschlossen im August 2011) dargestellt. Da während laufenden VwGH-Verfahrens die Entscheidungen des VwGH zur Zuständigkeit des Umweltsenats bei Straßen und Eisenbahnen am 30.9.2010 ergingen (Zlen 2009/03/0067, 0072, 2010/03/0051, 0055),

nützten auch die BI und das Ökobüro die Gelegenheit und legten noch eine Berufung ein. Diese Berufung wurde vom BMVIT als verspätet zurückgewiesen. Dagegen wurde eine VwGH-Beschwerde eingereicht. Für die VwGH-Beschwerde inklusive Verlustkosten sagte der BIV in der Sitzung mit Rundlaufbeschluss vom 1. Juli 2011 **€ 1.936,80** zu. Diese Beschwerde wurde dann allerdings zurückgezogen, nachdem der VwGH (Straßensenat) der VfGH-Entscheidung vom 28.6.2011, veröffentlicht im Juli 2011, B 254/11, folgend seine Zuständigkeit bejahte und in der Sache absprach (zum Inhalt siehe schon Bericht 2010). Der BIV zahlte für die VwGH-Beschwerde € 1.326,40 und für die Zurückziehung derselben € 184,06 aus.

2. Fall 324c/2011: Wegen Abweisung der Beschwerden durch den VwGH in der Hauptsache (A 5) mussten die BI und das Ökobüro der Republik (BMVIT) und der mitbeteiligten Partei die Kosten ersetzen. Der BIV sagte **€ 1.717,--** zu.
3. Zusammenfassend ist zu sagen, dass der BIV für die leider erfolglose VwGH-Beschwerde gegen die A 5 samt Verlustkosten € 3.217,-- ausgegeben hat, für die Inanspruchnahme der zweiten Instanz (Umweltsenat), die sich vorübergehend eröffnete, samt der VwGH-Beschwerde € 2.110,46. Somit wurden insgesamt für die Rechtsvertretung von Ökobüro und BI A 5 Nord Mitte im Verfahren zur Autobahnstrecke Schrick bis Poysbrunn € 5.327,46 ausgegeben. Leider wurde keiner der Einwände wie „Missachtung der Espoo-Konvention, fehlende Wirtschaftlichkeit der Trasse, Bau der Anschlussautobahn in Tschechien aufgrund höchstgerichtlichen Urteils keineswegs sicher“ und: „unterschiedliche Verkehrsprognosen in Ö und Tschechien“ vom VwGH aufgegriffen. Die VwGH-Entscheidung zu BBT und Angerschluchtbrücke, die unter Berufung auf Europarecht auch für Eisenbahnprojekte (folglich auch für Straßenprojekte) eine zweite Instanz vorgeschrieben hatte, war nur von kurzer Lebensdauer, nach zwölf Monaten wurde sie wegen Kompetenzüberschreitung vom VfGH aufgehoben. Auch die Investitionen in diesen Rechtsweg erwiesen sich damit als umsonst.

338a/2011 B 320 Ennstalstraße Knoten Trautenfels- UVP-Feststellung

1. Die NETT ist nach § 19 UVP-G zugelassene NGO-Partei in UVP-Verfahren. Sie stellte den Antrag, als Partei im UVP-Feststellungsverfahren zum Knoten Trautenfels anerkannt zu werden. Der Antrag wurde in erster und zweiter Instanz zurückgewiesen. Gegen den Bescheid US 3 C/2011/5-8 vom 22. Juni 2011 wurde Anfang August Verfassungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, und zwar wegen Verletzung der UVP-RL und der Aarhus-Konvention. NETT beantragte die Kostenübernahme für den Fall der Abweisung der Beschwerde idHv € 2.600,--.
2. Entscheidung des BIV vom 23.9.2011: „Die Kosten für allfällige Kostenersätze aus dem Verfassungsgerichtshof-Verfahren werden in der Höhe **von € 2.600,--** ausnahmsweise übernommen, und zwar aufgrund der strategischen Überlegungen der NETT und des 20-jährigen Jubiläums der NETT. Nach Ansicht des BIV ist allerdings eine Kostenrückerstattungspflicht an die gegnerische Seite höchst unwahrscheinlich.“
3. Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde am 22.9.2011 ab und trat diese an den VwGH ab (B 935/11-3). Bei Ausführung der Beschwerde an den VwGH unterlief ein Formalfehler, der Wiedereinsetzungsantrag wurde am 22.2.2012 abgelehnt (2012/06/0001). Kosten fielen keine an.

343/2011 Recht auf Feinstaubmaßnahmen

1. Aufbauend auf das Janecek-Urteil des EuGH vom 25. Juli 2008 stellte K.K. einen Antrag an den Landeshauptmann von Niederösterreich, er möge ein ausreichendes Messnetz für Feinstaub und ein Maßnahmenpaket zur Einhaltung des Grenzwerts erlassen. Der Antrag wurde negativ erledigt, wogegen an den BMLFUW berufen wurde. Wegen der Säumnis wurde erfolgreich beim Verwaltungsgerichtshof

Säumnisbeschwerde erhoben. Der BMLFUW hat dann am 25. Juli 2010 einen negativen Bescheid erlassen. Er bestritt, dass Einzelne ein subjektives Recht auf Erlassung von Feinstaubmaßnahmen haben. Dagegen wurde am 6.9.2010 VwGH-Beschwerde eingereicht.

Die „Klägerin“ war von erster Instanz an anwaltlich vertreten, sodass in allen Instanzen Kosten angefallen sind. Um die Übernahme der Kosten der Berufung und der VwGH-Beschwerde wurde ersucht. Noch nicht beglichen waren die Kosten der VwGH-Beschwerde idHv € 2.400,-- inkl plus Gebühr von € 220,--.

2. Entscheidung des BIV vom 15.3.2011: „Das Verfahren ist von präjudizieller Wirkung und kommt ihm daher besondere Bedeutung zu. Es werden daher die noch offenen Kosten **idHv € 2.620,--** zur Gänze übernommen.“
3. Das zugesagte Geld wurde ausgezahlt. Der Verwaltungsgerichtshof entschied am 26. Juni 2012 über die Beschwerde (VwGH 2010/07/0161), zugestellt wurde sie am 24. Juli 2012. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil eine allgemeine Betroffenheit nicht ausreiche. Es könnten nicht Messstationen und Maßnahmen das ganze Bundesland betreffend begehrt werden. „Der Anspruch auf Durchsetzung behördlicher Schritte sieht jedenfalls die dargestellte unmittelbare Betroffenheit eines Antragstellers als Zulässigkeitsvoraussetzung vor.“ Das heißt aber auch, dass der VwGH eine Rechtsdurchsetzung grundsätzlich eröffnen will. Auf dieser Basis wird man das Anliegen ausreichender Feinstaubmaßnahmen in amtlich bereits besser aufbereiteten Fällen weiter verfolgen müssen.

344/2011 Autotestcenter und Rennstrecke Voitsberg

1. Das Projekt umfasst 45 ha, davon rd 30 ha Waldfläche, die gerodet werden müsste. Die Zuschauertribünen sind auf 3000 Personen ausgerichtet, die Parkplätze umfassen 1500 Plätze inkl fünf Busparkplätze. Der nächstgelegene Nachbar ist 45 m entfernt. Der Umweltsenat wies das Projekt im Berufungsverfahren im Juni 2008 ab, weil die Voraussetzungen für die Rodung der Waldfläche nicht gegeben seien. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung sei höher zu werten, als der geplante Autotest- und Veranstaltungsbetrieb. Auf die Vorbringen der Nachbarn wegen Lärm und Luftschadstoffen wurde daher nicht näher eingegangen. Diese Entscheidung wurde vom VwGH am 22.12.2010 aufgehoben, weil nach Ansicht des VwGH die Prüfungsbefugnis des US an das Berufungsvorbringen gebunden sei, den ggst Nachbarn stehe kein Recht auf Walderhaltung zu. Das Berufungsverfahren war nun zu den Themen Lärm und Luftschadstoffe fortzusetzen.

Die BerufungswerberInnen, HauseigentümerInnen in unmittelbarer Nachbarschaft des Projekts, ersuchten den BIV um Unterstützung für das weitere Verfahren. RA Dr Neger veranschlagte unter Beachtung einer mündlichen Verhandlung dafür € 9.000,-- plus Ust. Die Nachbarn hatten in der ersten Instanz ein umweltmedizinisches Gutachten (Dr Christoph König) und nun in der zweiten Instanz eine umwelttechnische Sachverständigen-Stellungnahme (Univ-Prof Dr Peter Sturm) vorgelegt.

2. Entscheidung des BIV vom 9.3.2011: „Für die Fortsetzung des Berufungsverfahrens werden zunächst **€ 3.000,--** zugesagt. Bis zu diesem Betrag werden 80% der RA- oder SV-Kosten übernommen.“
3. Der BIV zahlte die zugesagten Mittel zur Gänze für RA-Kosten aus. Nach Einholung ergänzender Gutachten in den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz und Humanmedizin erließ der Umweltsenat am 16. Mai 2012 einen neuerlichen Bescheid (US 4 B/2007/6-125). Die Anlage wurde unter Erteilung zusätzlicher Auflagen zum Schutz der Nachbarn und Nachbarinnen vor Lärm und Feinstaub genehmigt, ua:
 - Der Veranstaltungsbetrieb wird von 9:00 bis 19:00 Uhr (in der Zeit von 1. Mai bis 31. August auf 19:30 Uhr) beschränkt.

- Veranstaltungen, bei denen auch Lautsprecherdurchsagen erfolgen und die mehrere Tage dauern können, dürfen nur 10mal jährlich und nur am Wochenende stattfinden.
- Der Rennbetrieb mit Karts ist auf insgesamt 175 Stunden im Jahr zu begrenzen.
- In der Bauphase hat bei Überschreitung eines mit 300 µg/m³ für PM₁₀ festgelegten Schwellenwertes für den Einstundenmittelwert eine automatische Alarmierung der Bauaufsicht zu erfolgen.

Diese Auflagen des Umweltsenats stellen gegenüber den Auflagen der Landesregierung jedenfalls eine Verbesserung, und zwar sowohl hinsichtlich Transparenz und Kontrolle, als auch hinsichtlich der die Nachbarn und Nachbarinnen betreffenden Umweltbelastungen, dar. Der Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung hatte keinerlei Immissionsschutzauflagen enthalten, dies mit dem Hinweis, dass der Projektbetreiber mit Schreiben vom Jänner 2007 die immissionstechnischen Maßnahmen (wohl der UVE) zum Projektbestandteil erklärt habe (FA 13A-11.10-106/2005-362 vom 27.04.2007, S 22).

345/2011 Tauerngasleitung

1. Die Bürgerinitiative ist eine Gruppe von GrundbesitzerInnen und NachbarInnen, die von der geplanten Tauerngasleitung betroffen sind sowie umweltbewusste SalzburgerInnen. „Der Bau jeder neuen Gasleitung verzögert den Ausbau der erneuerbaren Energien. Für den Bau der Tauerngasleitung konnte nicht einmal der Bedarf nachgewiesen werden.“ Die Bauern wurden unter Androhung des Zwangsservituts zur Unterschrift gedrängt. Es gab dazu bereits eine Sendung des Bürgeranwalts (30.4.2011).

Die BI Tauerngasleitung hatte die Verfassungsgerichtshofbeschwerde des Herrn Haider gegen die Enteignung zugunsten der Gasleitung in der Stmk mit € 3.000,-- (im zweiten Schreiben werden € 7.213,-- für die „Klage“ und € 3.266,97 für die Replik erwähnt) finanziert, um die Verfassungsmäßigkeit des Gaswirtschaftsgesetzes zu thematisieren. Bekämpft wurde die „langfristige Planung“ und damit die Vergabe des öffentlichen Interesses durch den Regelzonenführer und damit die Gaswirtschaft selbst. Weiters hatte die BI die Alliance for Nature mit der Formulierung der Stellungnahme im UVP-Verfahren zur Erlangung der Parteistellung beauftragt, Kosten: € 7.000,--. Während der Auflagefrist sollte eine Flugblattaktion um € 2.000,-- gestartet werden.

Es wurde um Unterstützung idHv € 7.000,-- (erstes Schreiben) bzw € 6.400,-- (zweites Schreiben) ersucht.

2. Entscheidung des BIV vom 12. Juli 2011: „Der BIV (Schmutzer, Meyer) führte mit Frau Reuchlin am 25.5.2011 ein ausführliches Gespräch. Darin wurde darauf hingewiesen, dass a) im UVP-Verfahren in erster Linie Umweltargumente im engeren Sinne zählen (Naturschutz, Waldschutz, Wasserschutz). Hinsichtlich Klimaschutz ist lediglich bei der Einreichung ein Klima- und Energiekonzept für das Projekt vorzulegen, Genehmigungskriterium sei er nicht bzw verursache eine Gasleitung keine direkten Klimagase; b) die Beteiligungskosten sind für die erste und zweite Instanz und dann für die Anrufung der Höchstgerichte zu berechnen (langer finanzieller Atem erforderlich). Juristisches Knowhow ist von Anfang an notwendig.

Für die Abfassung der Stellungnahme zur Erlangung der Parteistellung für Bürgerinitiativen und zur Erstellung der Einwendungen innerhalb der Auflagefrist (ohne die Präklusion eintreten würde) stellt der BIV für Kosten eines Rechtsanwalts € 1.500,-- (inkl) und für Sachverständige € 1.500,-- (inkl), **gesamt € 3.000,--** zur Verfügung. Es ist

auf jene Argumente besonderes Augenmerk zu legen, die am erfolgversprechendsten im UVP-Verfahren vorgebracht werden können (Naturschutz, Forstrecht und Abwägung der öffentlichen Interessen sowie Wasserschutz). Ein UV ist aufzusetzen.“

3. Der UVP-Antrag wurde seitens des Projektwerbers bis dato (17. August 2012) in Salzburg noch nicht eingereicht. In Oberösterreich erfolgte eine Einreichung am 5.6.2012, in Kärnten und Salzburg sollte diese nach Informationen der BI im September 2012 erfolgen.

346, 346a, 346b/2011 Semmering Basistunnel – Alliance for Nature

Aufgrund der Vielzahl der Verfahren und Ansuchen in Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren Semmering Basistunnel muss hier eine zusammengefasste Darstellung erfolgen.

Alliance for Nature stellte im Jahre 2011 insgesamt vier Ansuchen, davon wurden drei positiv erledigt. Das vierte Ansuchen wurde abgelehnt und findet Erwähnung unter Punkt II des Berichts.

Im Jahre 2011 sagte der BIV folgende Mittel zu:

- 30.5.2011 € 2.500,-- für RA- und SV-Kosten für die Berufung gegen die gs. UVP-Genehmigung des BMVIT vom 27. 5. 2011
- 12.7.2011 € 3.137,-- für die parallel eingebrachte VwGH-Beschwerde gegen den BMVIT-Bescheid vom 27. 5. 2011, im Detail € 1.200,-- für RA-Kosten, € 220,-- für die Einreichgebühr und € 1.106,40 plus € 610,60 für allfällige Verlustkosten
- 23.9.2011: € 2.020,-- für eine VwGH-Beschwerde gegen die Zurückweisung der Berufung durch das BMVIT, im Detail für RA-Kosten samt Einreichgebühr idHv € 1.420,-- und € 600,-- für allfällige Verlustkosten.

Der BIV wollte damit insbesondere den Einsatz für den Schutz des Wasserhaushalts unterstützen, weiters die Thematisierung der Befangenheit von Sachverständigen bei Großprojekten durch Alliance for Nature honorieren. Zusätzliche Kosten ergaben sich durch die Tatsache, dass der VwGH im Jahre 2010 für Eisenbahnprojekte eine zweite Instanz eröffnet hatte, was das BMVIT zu folgender kryptischen Rechtsbelehrung im Genehmigungsbescheid veranlasste:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in seinem Beschluss vom 30. September 2010, Zlen. 2010/03/0051, 0055, festgestellt, dass in Angelegenheiten, in denen unionsrechtlich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geboten ist, ein Tribunal im Sinne des Art. 6 EMRK mitvoller Kognition – vor einem Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof – zu entscheiden hat, sodass die nach den österreichischen Rechtsvorschriften gegebene Beschränkung der Zuständigkeit des Umweltsenates als Berufungsbehörde auf Angelegenheiten „des ersten und zweiten Abschnittes“ des UVP-G 2000 in § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 und in § 5 USG unangewendet zu bleiben habe und der Umweltsenat auch zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 – soweit diese unionsrechtlich geboten ist – zuständig sei.

Eine Berufung wäre innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der erkennenden Behörde einzubringen. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis

Soweit eine Berufungsmöglichkeit an den Umweltsenat nicht unionsrechtlich geboten ist, kann gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss ...

Dh die Projektgegner mussten parallel zwei Rechtsmittel ergreifen. Das BMVIT wies aber am 18.7.2011 die Berufung zurück. Dagegen ergriffen die Projektgegner die VwGH-Beschwerde. Zwischenzeitig hat ja der Verfassungsgerichtshof, wie schon oben im Fall A 5 Nord Mitte dargestellt, die Rechtsauffassung des VwGH verworfen.

Beide VwGH-Verfahren sind noch anhängig.

Im Jahre 2012 reichte Alliance for Nature in Zusammenhang mit den Detailverfahren (Wasserrecht, Luftfahrtrecht, Denkmalschutzrecht, Naturschutzrecht in NÖ und Stmk) insgesamt fünf Ansuchen ein. Der BIV sagte für die Berufung und VwGH-Beschwerde im Naturschutzverfahren in NÖ insgesamt € 9.420,-- zu. Somit wurden in der Causa Semmering Basistunnel neu insgesamt € 21.577,-- zugesagt. Das ist angesichts des Jahresbudgets des BIV eine sehr hohe Summe, daher mussten auch etliche Ansuchen, insbesondere auch jene zu den Detailverfahren in der Steiermark, zur Gänze abgelehnt werden.

347/2011 Anspruch auf AMS-Leistungen in der Alterspension

1. Frau M.M. ersuchte um Unterstützung einer VfGH-Beschwerde. Da sie mit 60 Anspruch auf Pension hat, die allerdings sehr gering ist, wurden ihr AMS-Leistungen verweigert. Die Alterspension würde allerdings weit unter dem Existenzminimum liegen. Zur Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Arbeit und zur Erlangung einer höheren Pension würde sie gerne weiter arbeiten. Sie ersuchte um Kostenübernahme, einen „Verfahrensanwalt“ wollte sie nicht nehmen, weil dieser kein Spezialwissen einbringe.
2. Entscheidung des BIV vom 12.7.2011: „Das Anliegen wird als unterstützenswert erachtet. Die Kosten für die VfGH-Beschwerde in der Höhe von € 2.020,-- insgesamt werden übernommen.“

3. Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschluss vom 11. Juni 2012 (B 643/11-6) die Behandlung der Beschwerde gegen die Verweigerung des Arbeitslosengelds bzw der Notstandshilfe (gegen das unterschiedliche Höchstanspruchsalter für diese Leistungen für Männer und für Frauen) wegen Aussichtslosigkeit ab. Er sah keine Veranlassung von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen („vgl zum rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers VfSlg 8938/1980 mwN, 9959/1984, 10.424/1985, 11.369/1987, 14.325/1995, 17.451/2005, zu § 22 Abs 1 AIVG zB VfSlg 16.203/2001, 19282/2010“).

348/2011 Begünstigtenpension

1. Gemäß §§ 500 ff ASVG gibt es für Verfolgte des NS-Staates einen begünstigten Nachkauf von Versicherungszeiten. Bis zur Novelle 2009 galt diese Bestimmung für Verfolgte, die bis zum 12. März 1938 geboren wurden und am 12.3.1938 ihren Wohnsitz in Österreich hatten. Mit der Novelle 2009 wurde die Begünstigung auf Personen ausgeweitet, „die nach dem 12. März 1938 und spätestens am 8. Mai 1945 geboren wurden und als Verfolgte im Gebiet der Republik Österreich oder in einem anderen Land gelebt haben wenn zumindest ein Elternteil der betroffenen Person am 12.3.1938 seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte.“ Die Auslegung der Pensionsversicherungsanstalt und der MA 40 war derart, dass diese Verfolgten auch im Ausland selbst einer NS-Verfolgung ausgesetzt sein müssten. Die Unterbindung der Einwanderung durch das damalige britische Mandat in Palästina sei jedenfalls nicht als Verfolgung durch das Naziregime zu werten. Dagegen beabsichtigte die Vereinigung der Pensionisten Österreichs in Israel für etwa 100 Betroffene beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde einzubringen. Dem Anwalt (Dr Vana) lagen 68 negative Bescheide vor. Die Beschwerde wäre kostenlos (im Fall des Obsiegens würde der Kostenersatz an den Anwalt gehen). Allerdings würde für jede Beschwerde Pauschalgebühr anfallen. Eingerechnet die Fälle, für die erfolgreich um Verfahrenshilfe angesucht werden könnte, würde sich in etwa ein Finanzierungserfordernis von € 14.960,-- ergeben.
2. Beschluss des BIV vom 30.5.2011: „Für die Pauschalgebühr von 15 VwGH-Beschwerden werden € 3.300,-- zur Verfügung gestellt. Ein Unterstützungsvertrag mit den betreffenden Namen ist aufzusetzen. Im Fall, dass die Beschwerden gewonnen werden, geht der Ersatz für die Pauschalgebühr für diese Fälle an den BIV.“
3. Aufgrund der Vielzahl der Beschwerden (auch von einer anderen Kanzlei langten noch Beschwerden ein) formulierte der VwGH eine einheitliche „Rechtsfrage“ nach § 38a VwGG und beantwortete diese mit Erkenntnis vom 19.10.2011, ZI 2011/08/0090, wie folgt: Er bestätigte die Rechtsauffassung der Behörde. Aus dem Wortlaut und den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs ergebe sich eindeutig, dass auch im Ausland eine NS-Verfolgung gegeben sein müsse. Die Bestimmung begünstige daher Personen, die während der Zeit der NS-Verfolgung als Kinder von verfolgten Österreichern entweder in Österreich oder in einem anderen Land, in dem Eltern - und mit ihnen ihr begünstigtes Kind – von der Verfolgung ‚eingeholt wurden‘, geboren wurden (zB missglückte Emigration in die Niederlande). „Der Beschwerdeführer wurde zu einem Zeitpunkt geboren, zu dem seinen Eltern bereits die Auswanderung aus dem vom damaligen Deutschen Reich beherrschten Verfolgungsgebiet endgültig geglückt war; eine Verfolgung aus den in § 500 ASVG genannten Gründen war zwar für die Auswanderung seiner Eltern entscheidend gewesen, der Beschwerdeführer selbst war jedoch einer derartigen Verfolgung, sei es auch als Angehöriger von aus diesen Gründen Verfolgten, nicht mehr selbst ausgesetzt.“ Kosten fielen wegen der Gebührenbefreiung des ASVG, die erfreulicherweise auch für das Verfahren vor den Höchstgerichten gilt, nicht an.

351/2011 Baumschutz in Innsbruck

1. Zwei Mitglieder der Hausgemeinschaft Villa Nachsommer hatten den benachbarten Grundstückseigentümer geklagt, jegliche Aushubmaßnahmen auf seinem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die am Grund der KlägerInnen befindlichen sieben Spitzahornbäume zu beeinträchtigen. Durch die (behördlich noch nicht bewilligten) Aushubarbeiten für eine Tiefgarage könnten die Bäume ihre Stütze verlieren. Der Anwalt riet, ein Baumgutachten, das den Vitalitätszustand der Bäume darlegt, einzuholen. Kostenvoranschlag des Instituts für Naturkunde und Ökologie € 2.520,--. Um Übernahme dieser Kosten wurde ersucht. Für Innsbruck gibt es kein Baumschutzgesetz (Gebi Mair).
2. Entscheidung des BIV vom 17.11.2011: „Der BIV übernimmt € 2.000,-- für das Gutachten, allerdings ist die Beweisfrage an den Sachverständigen vom Rechtsanwalt unter dem Aspekt der Rechtserheblichkeit im Verfahren zu präzisieren.“
3. Das Gutachten wurde erstellt und bezahlt. Die Bürgerinitiative war erfolgreich. Der Bauwerber hat zwischenzeitig das Projekt abgeändert. Das erste und zweite Untergeschoß wurden verkleinert, somit ist für die Baugrubensicherung nicht mehr die Inanspruchnahme des Nachbargrunds notwendig. Es wurden besondere Auflagen zum Schutz der Bäume in einem amtlichen Gutachten formuliert. Die Bürgerinitiative bemüht sich nun, dass die ökologische Bauaufsicht von einem Sachverständigen ihres Vertrauens durchgeführt wird.

352/2011 Brenner Basistunnel, EGMR-Beschwerde gegen BMVIT/VfGH

1. Die Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal ersuchte um die Übernahme der Kosten für eine VfGH-Beschwerde und hernach eine EGMR-Beschwerde im Fall Brenner Basistunnel. Der Brenner Basistunnel könne eine Causa sein, eine andere Rechtsprechung herbei zu führen.
2. Entscheidung des BIV vom 17.11.2011: „Nach Auffassung des BIV ist eine EGMR-Beschwerde chancenlos. Folgende Gründe sind dafür anzuführen:
 - a) Aus der MRK ist kein Recht auf Verfahren für Bürgerinitiativen abzuleiten.
 - b) Die UVP-Genehmigung von Infrastrukturvorhaben stellt kein „civil right“ im Sinne von Art 6 MRK dar.
 - c) Der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof haben lediglich ausgehend von Art 47 Grundrechtecharta auf die EGMR-Judikatur zum fairen Verfahren Bezug genommen. Für die Auslegung des Art 47 GRC ist nicht der EGMR zuständig.

Das Anliegen, eine zweite Instanz mit Tatsachenkognition im UVP-Verfahren für die anhängigen Fälle zu erwirken, ist aber jedenfalls unterstützenswert. Basis der Argumentation kann aber nur das EU-Recht sein (GRC und Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL). Daher wird eine EU-Beschwerde empfohlen und für dieses Vertragsverletzungsverfahren ein Betrag von € 1.500,-- zur Verfügung gestellt.“

3. Die Vorbereitungen für die Beschwerde laufen noch.

354/2011 Gleichheitswidrige Verlängerung des Pensionsalters

1. Frau E.H., berufstätige Mutter von vier Kindern, hätte am 1.10.2011 mit 55 Jahren in Pension gehen können, da ihr Mann verstorben war und sie nach Erfüllung der Wartezeit Anspruch auf krankheitsbedingte Pension hatte. Aufgrund der Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011, kundgemacht am 30.12.2010, wurde dieser Anspruch ohne ausreichende Übergangsfristen gestrichen. Frau E.H., die das 55. Lebensjahr mit 23.9.2011 erreichte, verlor dadurch ihre Invaliditätspension. Frau E.H.

strenge daher ein Verfahren an, damit ein Gericht einen Gesetzesprüfungsantrag wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Vertrauensschutz) an den VfGH stellen könne und bat um Übernahme der Kosten.

Erste Instanz € 843,70, zweite Instanz € 544,13, dritte Instanz Revision € 373,68.

Gesamt: € 1.761,5. Gegnerische Kosten könnten nicht anfallen.

2. Entscheidung des BIV vom 17.11.2011: „Der BIV übernimmt die Kosten im Rahmen von **€ 1.800,--**.“
3. Am 26.6.2012 erging das Urteil zweiter Instanz. Das OLG Linz bestätigte die Abweisung des Invaliditätspensionsanspruchs des Arbeits- und Sozialgerichts, lies aber die Revision an den OGH zu. Die Invaliditätspension für kinderreiche Witwen sei nicht mehr zeitgemäß gewesen, da zwischenzeitig die Kindererziehung ohnehin durch eigene „Kindererziehungszeiten“ angerechnet würde. Die durch den Tod des Ehegatten ausbleibenden Unterhaltszahlungen würden durch die Hinterbliebenenpension abgedeckt. Besondere Einschleifregelungen seien nicht geboten. Allerdings hätte sich der OGH zu der zu lösenden Rechtsfrage bisher nicht geäußert, weshalb die ordentliche Revision zugelassen werde. RA Martin Holzer wandte sich daher für seine Mandantin an den OGH.

355/2011 Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigten

1. Herr M.F. flüchtete 2000 von Bangladesh nach Österreich. Das Bundesasylamt wies seinen Asylantrag ab. Im Jahre 2009 beantragte er internationalen Schutz. Dieser wurde abgewiesen, jedoch der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zugewiesen. Herr M.F. besitzt kein Reisedokument und kann sich mangels einer Vertretungsbehörde des Staates Bangladesh in Österreich keines besorgen. Er beantragte daher einen Fremdenpass um seine sehr kranke Mutter wieder sehen zu können. Die Sicherheitsdirektion Wien lehnte in zweiter Instanz diesen Antrag ab: „Der Berufungswerber hat es bei seiner Flucht aus dem Heimatland (...), in Kauf genommen, seine Verwandten, somit auch seine Mutter möglicherweise auch über einen Zeitraum von vielen Jahren nicht zu sehen.“ Anwalt Lepschi verwies auf die aus seiner Sicht MRK-widrige Praxis der Sicherheitsdirektion, erst für das Begräbnis naher Verwandter einen Fremdenpass auszustellen. Es wäre daher eine VfGH-Beschwerde naheliegend. Da Herr M.F. Hilfskoch ist, ersuchte er um Übernahme der Kosten idHv € 1.420,-- (inkl Eingabegebühr).
2. Entscheidung des BIV vom 16.12.2011: „Die Kosten in der Höhe von **€ 1.420,--** werden übernommen.“
3. Die VfGH-Beschwerde wurde am 21.12.2011 eingebracht, der BIV zahlte die zugesagten Kosten aus. Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde 2012 ab und trat die Beschwerde an den VwGH ab, dort ist das Verfahren unter ZI 2012/18/0030-4 anhängig.

356/2011 Schweinezuchtbetrieb St Nikolai

1. Frau J. lebt mit ihrer Familie neben zwei großen Schweinezuchtbetrieben, die noch weiter ausgebaut werden sollen. Die Geruchsbelastung war schon zum Zeitpunkt der Antragstellung unerträglich. Frau J. nahm an der Verhandlung über das Erweiterungsansuchen teil, wurde aber vom Anwalt des Betreibers derart eingeschüchtert, dass sie eine schriftliche AVG-konforme Einwendung zurücknahm. Dies alles geschah offen vor dem Behördenleiter, welcher seiner Manuduktionspflicht nicht nachkam. Zwischenzeitig war Frau J. anwaltlich vertreten. Der Anwalt beantragte eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG (Erschleichen des Bescheids durch den Projektwerber, weil er Rechtsschritte gegen die Nachbarin angekündigt hatte), welche von den Gemeindeinstanzen wie auch der Vorstellungsbehörde

abgelehnt wurde. Um Unterstützung der VwGH-Beschwerde wurde ersucht. Kostenvoranschlag laut RA Friedl: VwGH-Beschwerde inkl Eingabegebühr: € 1.180,--, Kosten Gegenschritt Behörde: € 553,20, RA Gemeinde € 1.106,20.

2. Entscheidung des BIV: „Der BIV übernimmt 50% der Kosten jeweils, das ergibt einen Zusagerahmen von **€ 1.419,70.**“
3. Der Verwaltungsgerichtshof (Dreiersenat) wies die Beschwerde am 12.3.2012 ab (2011/06/0211-10): Wiederaufnahmeantrag könne nur eine Partei des Verfahrens stellen. Im gegebenen Fall hätte nur nach § 27 Abs 1 Stmk BauG vorgegangen werden können: Einbringung der Einwendung nach der Verhandlung, weil die Nachbarin durch „ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ gehindert gewesen sei, rechtzeitig die Einwendung zu erheben. Der BIV zahlte die zugesagten Mittel aus.

III. Ablehnungen und andere Erledigungen

349/2011 GÜPL-Völtendorf

1. Die Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (Lanius) ersuchte um finanzielle Unterstützung. Sie wollten durch Umweltbeschwerden ua nach dem NÖ Umwelthaftungsgesetz gegen Eingriffe in das erhaltenswerte Gebiet vorgehen und sich im Verfahren zur S 34 maßgeblich beteiligen. Die Anfrage richtete sich an die Grünen NÖ, die den Verein offenbar an den BIV verwiesen haben.
2. Beschluss des BIV vom 30. Mai 2011: „**Vertagung**. Grundsätzlich ist eine Kostenübernahme für Rechtsschritte nach dem UHG nicht ausgeschlossen, allerdings setzt dies eine entsprechende Legitimation der NGO voraus. Weiters finanziert der BIV nur Angelegenheiten von besonderer bundesweiter Tragweite (präjudizielle Rechtsfrage bzw Größe des Eingriffs in die Natur). Eine Entscheidung setzt daher weitere Informationen der Ansuchenden voraus.“ Weitere Informationen wurden nicht nachgeliefert, sodass der BIV das Ansuchen nicht weiter behandelte.“

350/2011 NoWKR Graz gegen Polizeiübergriffe

1. Von der ÖH wurden in Graz Busse organisiert um DemonstrantInnen zum WKR-Ball nach Wien am 28.1.2011 zu bringen. Auch am Grazer Hauptbahnhof umstellte eine Einsatzinheit den Bus und erlaubte nur jenen Personen einzusteigen, die sich durchsuchen ließen und ihre Personalien bekannt gaben. Einen Grund für dieses Vorgehen nannte die Polizei nicht.

„Acht Betroffene erhoben Beschwerde gegen den Polizeieinsatz beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS). Auf einmal legt die Polizei nun ein anonymes Email vor, in dem "Unbekannten" vorgeworfen wird, Anschläge mit "Sprengsätzen" bei der Anti-WKR-Demo geplant zu haben in der Absicht "Menschen [zu] töten". Die anonyme Person habe diese absurden Pläne angeblich auf der Toilette während eines öffentlichen Vorbereitungstreffens mitbekommen.

Bemerkenswert ist, dass der Denunziant kurz vor Beginn dieses Vorbereitungstreffens die Teilnahme daran per Email abgesagt hatte und daher schriftlich Informationen über die Demonstrationen einholen wollte. Was auffällt ist auch, dass der anonyme Schreiber das Mail direkt an die relativ unbekannte, aber in diesem speziellen Fall zuständige Sicherheitsdirektion richtete, die normalerweise nicht die erste Adresse für die Meldung von Straftaten ist. Die Denunziation - von wem immer sie geschrieben wurde - ist genau so vage und unkonkret verfasst, dass damit alle DemonstrantInnen unter Generalverdacht gestellt werden.

Genauso hat die Grazer Polizei das Email auch verwendet: Die Behörde informierte nicht einmal den Vorsitzenden der ÖH Uni Graz darüber, dass angeblich in ihrem Bus Brandsätze transportiert werden sollten. Es fand keine Suche nach Sprengsätzen statt. Wer sich nicht durchsuchen lassen wollte, konnte vor den Augen der Einsatzinheit ungehindert den Zug nach Wien nehmen. Was für die Polizei wichtig war, war somit nicht eine angebliche Gefahrenabwehr, sondern einzig und allein das Erfassen der Personalien von allen DemonstrantInnen im Bus.“

Es wurde mit Kosten idHv von € 9.000,-- (schlimmstenfalls) gerechnet.

2. Beschluss des BIV vom 12.7.2011: „**Vertagung**. Da die angeforderten Details (UVS-Beschwerde exemplarisch, Kostenplan des Anwalts, aktueller Verfahrensstand) nicht bis zur Sitzung einlangten, kann über das Ansuchen noch nicht entschieden werden.“ Eine weitere Behandlung des Ansuchens wurde aber nicht notwendig, da sämtliche Beschwerden beim UVS rasch zugunsten der BeschwerdeführerInnen entschieden wurden. Die flächendeckenden Kontrollen gegen NoWKR-AktivistInnen waren rechtswidrig gewesen. Identitätsfeststellungen zur Vorbeugung (bloß) wahrscheinlicher

Angriffe seien im Sicherheitspolizeigesetz nicht vorgesehen (VwGH 29.07.1998, Zl./01/0448) – UVS Stmk 20.8-8/201. Die Republik (BMI) hatte daher den BeschwerdeführerInnen die RA-Kosten zu ersetzen.

346c/2011 SBT- Wasserrechts-, Denkmalschutz- und LuftfahrtG-Verfahren

1. Alliance for Nature ersuchte am 21. Juli 2011 um Unterstützung für das Detailverfahren zum SBT beim NÖ Landeshauptmann idHv € 9.200,-- für die Organisation und Formulierung der Einwendungen auf den Gebieten der Hydrologie, Geologie und Ökologie, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes.
2. Beschluss des BIV vom 23.9.2011: „Das Ansuchen wird **abgelehnt**. Für die Verfahrensteilnahme am UVP-Verfahren zum SBT wurden vom BIV insgesamt bereits € 10.137,-- bereitgestellt, einerseits für die Ausarbeitung hydrogeologischer Einwände, andererseits für Rechtsmittel an die zweite Instanz bzw den Verwaltungsgerichtshof. Für letztere entstanden aufgrund des Judikaturwiderspruchs von VfGH und VwGH erhöhte Kosten. Diese wurden jedoch aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage des Instanzenzuges übernommen. Eine weitergehende Unterstützung ist nicht mehr vorgesehen.“

353/2011 Strafverfahren Tierschutz

1. Herr J.W. suchte für seinen Vater um Unterstützung in einem Strafverfahren an. Dieser wurde mit Urteil vom 4.10.2011, zugestellt am 17.10.2011 (RAe Haberler Hajos als Pflichtverteidiger) wegen falscher Beweisaussage, Fälschung eines Beweismittels und Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten und dem Ersatz der Kosten des Strafverfahrens durch das Landesgericht Wiener Neustadt verurteilt. Herr J.W. hatte eine illegale Bärenfalle im Wald beim Spaziergehen mit Hund und Kindern entdeckt (der Hund wurde darin gefangen) und meldete dies der Polizei.
2. Entscheidung des BIV vom 17.11.2011: „Der Ansuchende wurde vorab informiert, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des BIV nicht möglich ist. Seither meldete sich der Ansuchende nicht mehr. Sicherheitshalber wird aber nochmals nachgefragt, ob ein Rechtsmittel erhoben wurde und dann Ansuchen noch aufrecht ist. **Vertagung.**“ Das Ansuchen wurde nicht weiter betrieben.

IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren

267/2006 Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk

Wie im Jahresbericht 2009 geschildert, verweigerte das BMLFUW als zweite Instanz im Wasserrechtsverfahren am 30.11.2009 die Genehmigung des Wasserkraftwerks. Die dagegen vom Betreiber eingebrachte VfGH-Beschwerde war allerdings erfolgreich.

Der Verfassungsgerichtshof hob am 16.3.2012, veröffentlicht am 13.4., den Bescheid des BMLFUW vom 30.11.2009, womit die wasserrechtliche Genehmigung für das „Kraftwerk Schwarze Sulm, Ausbaustufe Teil A“ versagt wurde, auf (VfGH B 51/10). Begründet wurde die Aufhebung mit der Verfassungswidrigkeit angewendeter Gesetzesbestimmungen. „Es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass die Anwendung dieser Bestimmungen für die Rechtsstellung der Beschwerdeführer (Anm d Verf: der Kraftwerksbetreiber) nachteilig war. Da der Verfassungsgerichtshof das Berufungsrecht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans als verfassungswidrig erachtet hatte (siehe G 126/11-12 vom 16.3.2012), dies jedoch der einzige Berufungswerber war, lebte die Genehmigung des Kraftwerks des Stmk Landeshauptmanns vom 24. Mai 2007 wieder auf.

Die Versagung der Genehmigung durch den BMLFUW fußte jedoch auf den Vorgaben der Wasserrahmen-RL, die von der Europäischen Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren geltend gemacht worden waren. Das Kraftwerk ist in einem Natura 2000-Gebiet geplant. Der Vorteil der Energiegewinnung kann den Nachteil der Naturzerstörung nicht aufwiegen, sodass auch im Sinne der WRRL eine Verschlechterung des Gewässerzustands nicht zu rechtfertigen ist (siehe Aufforderung zur Stellungnahme vom 17.10.2007 [K(2007)4901]).

Somit mussten Schritte unternommen werden, den europarechtskonformen Rechtszustand wieder herzustellen. Zu den Optionen siehe die grüne Anfrage Nr 11.752/J vom 23.5.2012. Aus der Beantwortung durch den BMLFUW und den Medienberichten geht folgender Verfahrensstand hervor: Die Bauvollendungsfrist des alten Genehmigungsbescheids erster Instanz – 31.12.2011 – wurde vom LH von Stmk am 11.7.2012 auf 31.12.2016 verlängert. Dies steht den Umweltschutzinteressen entgegen. Andererseits wurde aber vom LH von Stmk endlich ein Überprüfungsverfahren nach § 21 a WRG am 12.7.2012 eingeleitet. Aufgrund neuer wasserwirtschaftlicher Verhältnisse könnte es zu einer Einschränkung oder Untersagung des Wasserkraftwerks kommen. Zu erwähnen ist auch, dass der WWF Österreich und das Ökobüro am 15.5.2012 Wiedereinsetzungsanträge stellten, um so gegen die erstinstanzliche Genehmigung aus 2007 vorzugehen. Die Verfahren sind noch anhängig (28.8.2012).

Der Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe und des weststeirischen Hügellands informierte die EU-Kommission über das Gesetzesprüfungsverfahren als auch die weitere Entwicklung. Das Vertragsverletzungsverfahren wurde wieder aufgenommen.

270/2007 und 270a/2009 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien

Im April 2012 wurden für Rechtsanwaltskosten € 1.296,- ausbezahlt. Am 13. Juli 2012 – dem letzten Arbeitstag vor Beginn der gesetzlichen kundmachungsfreien Zeit am 15. Juli (bis 25. August) – wurde der erstinstanzliche Bescheid kundgemacht. Die Berufungsfrist lief daher am 24.8.2012 ab. Wieder (wie bei Auflage der Projektunterlagen sowie bei Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens mussten die Bürgerinitiativen und ihre RechtsvertreterInnen sowie Sachverständige in der Sommerzeit schwere Arbeit leisten. Der Bescheid umfasst 399 Seiten, geht aber so gut wie nicht auf die Einwände der Bürgerinitiativen und deren Sachverständigen ein. Diese wurden pauschal mit dem Einwand abgetan, sie seien nicht auf gleichem fachlichem Niveau. Der Bescheid sieht kein Nachtflugverbot vor, ist also jedenfalls schlechter als das Mediationsergebnis. Flugbeschränkungen zugunsten des Lärmschutzes erfolgen in keiner Hinsicht, sondern sind bloß Schallschutzmaßnahmen bei den Betroffenen vorgesehen (siehe Auflagen Punkt 7.16

ab S 75 des Bescheids). Der Aufenthalt im Freien ist somit überhaupt nicht geschützt (kein maximaler Lärmpegel). Ein Anspruch auf (objektseitige) Schallschutzmaßnahmen entsteht in jenen Zonen, bei denen im Freien von 6 bis 22 Uhr ein $L_{A_{max}}$ von 62 dB(A) und von 22 bis 6 Uhr ein $L_{A_{eq}}$ Nacht von 55 dB(A) überschritten wird. Die Schallschutzmaßnahmen sollen im Inneren bei Wohnobjekten bei Tag einen $L_{A_{eq}}$ von 40 dB(A), bei Nacht von 32 dB(A) erreichen, für Kindergärten, Horte, Schulen, Krankenhäuser und Pflegeheime gelten niedrigere Werte. Für Büro- und Betriebsgebäude sind keine Schallschutzmaßnahmen vorgeschrieben. Die Bevölkerung ist daher nicht vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und unzumutbaren Belästigungen hinreichend geschützt (siehe niedrigere WHO-Werte). Die Bürgerinitiativen haben daher Berufung eingelegt.

Der Bescheid nimmt damit die neue Rechtslage vorweg, die durch die UVP-G-Novelle 2012 (kundgemacht mit 3.8.2012) geschaffen wurde. Das UVP-G verweist damit allein auf die Immissionsschutzvorschriften nach den Materiengesetzen. Im LFG wird aber allein auf objektseitige Maßnahmen abgestellt, der Aufenthalt im Freien nicht geschützt (siehe dazu kritisch Abweichende Stellungnahme der Abg Brunner¹ und zum Ministerialentwurf schon die grüne Stellungnahme wie auch die Stellungnahme der AK²). Gegen die Novelle bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, die von der BI in der zweiten Instanz und vor dem Verfassungsgerichtshof vorzubringen sein werden. Die ausführende SchwellenwertVO ist noch nicht erlassen worden. Im Bescheid wurden einfach vom amtlichen SV des Verfahrens Werte festgesetzt. Die Belastungen aus dem Altbestand wurden nicht berücksichtigt, dies obwohl der Europäische Umweltbeauftragte in einem Sonderbericht an das Europäische Parlament am 14.5.2012 in der Beschwerdesache 2591/2010/GG auch für die bisherigen Ausbaumaßnahmen (Skylink) eine rechtswirksame UVP eingefordert hat.

286/2008 bis 286b/2010 BIGAS – Müllverbrennungsanlage Heiligenkreuz

Der Verwaltungsgerichtshof gab den Beschwerden von zwei Nachbarn der Anlage in Österreich und der Gemeinde Szentgotthárd und der Komitatsverwaltung Vas in Ungarn statt und hob die Entscheidung des Umweltsenats auf (ZI 2010/07/0129 und ZI 2010/07/0137-8 vom 26.4.2012). Damit wurde die Beschwerde der BI BIGAS gegenstandslos. Die erste Instanz (Bgl Landesregierung) hätte die Einwendungen der BeschwerdeführerInnen zu Unrecht „zurückgewiesen“. Die Umdeutung der „Zurückweisung“ in eine „Abweisung“, also die Anerkennung der Parteistellung der genannten Personen und Organisationen und inhaltliche Ablehnung durch den Umweltsenat sei nicht ausreichend, um den Verfahrensmangel der ersten Instanz zu sanieren. Die Entscheidung des US wurde daher wegen Verfahrensfehler aufgehoben. Daraufhin verwies der Umweltsenat mit Entscheidung vom 31.5.2012 die Angelegenheit zurück an die erste Instanz. Die Landesregierung wird nun neuerlich über den Antrag der Projektwerberin und „die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sämtlicher Parteien zu entscheiden haben“.

292/2008 Verfahrensteilnahme LKW-Fahrverbot

Die Umweltorganisation NETT beehrte eine Verfahrensteilnahme beim VO-Erlassungsverfahren, letztlich mit VfGH-Beschwerde. Der BIV hatte € 1.420,-- beigetragen. Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde ab und trat diese an den VwGH ab (B 1387/08-5 vom 16. Juni 2009). Am 27.4.2012 erging die Entscheidung des VwGH. Die Beschwerde wurde abgewiesen. Die erfolgversprechendste Begründung für ein Mitwirkungsrecht, die Aarhus-Konvention (Art 9 Abs 3) verwirft der VwGH mit dem Argument,

¹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/II_01867/fname_257996.pdf

² http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00388_27/index.shtml
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00388_49/index.shtml

dass die Aarhus-Konvention nicht direkt anwendbar sei (2009/02/02399 vom 27.4.2012). Der Rechtsschutz gegen den säumigen VO-Erlasser bleibt also nach wie vor offen. Nachbarn von Transitstrecken wird zwar ein tatsächliches Interesse an Lärmschutzmaßnahmen attestiert aber kein subjektives Recht auf Erlassung dieser Maßnahmen eingeräumt. Der österreichische (Mehrheits-)Gesetzgeber ist ja bis jetzt eine Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention schuldig geblieben. Diese lautet wie folgt:

„Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Von Bedeutung in dieser Rechtsfrage ist natürlich auch, dass auf EU-Ebene keine konkreten Lärmimmissionsgrenzwerte vorgeschrieben sind.

314/2009 S 1 Schwechat-Süßenbrunn (Lobautunnel)

Die Projektunterlagen wurden in der Zeit von 13.10. bis 1.12.2011 aufgelegt. Die Bürgerinitiative gab ihre Stellungnahme zum Projekt samt Unterschriften am 25.11.2011 ab und ließ detaillierte Einwendungen zur UVE folgen (1.12.2011). Der BIV bezahlte € 2.400,-- RA-Kosten. Damit besteht noch ein Guthaben von € 7.600,--.

332/2010 Gastgartenregelung 2010

Wie im Jahresbericht 2010 schon geschildert, legte Univ-Prof Dr Merli im April 2011 sein Gutachten vor. Dieses kam zum Schluss, dass die im Jahre 2010 beschlossene Gastgartenregelung (bloße Anzeigepflicht für Gastgärten bis zu 75 Sitzplätzen in § 76a GewO) verfassungswidrig sei. Das Gutachten wurde am 8.10.2011 im Journal für Rechtspolitik publiziert.

Am 7.12.2011 ergingen die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über die Gesetzesprüfungsanträge des UVS Stmk. Passagen des § 76a GewO wurden (erst) mit Wirkung 30.11.2012 aufgehoben (VfGH G 17/11-6 und G 49/11-6): „Fälle erheblicher Lärmbelastigung durch Gastgärten sind (jedoch) weder selten, noch haben sie a priori geringeres Gewicht. Vielmehr ist es offenkundig, dass es durch das – einer Prüfung der Auswirkungen von Lärm im Einzelfall entzogene – System der Anzeigepflicht des Gastgewerbetreibenden nicht nur in Härtefällen, sondern in einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl an Fällen, wenn nicht sogar - zumindest in Wohngebieten – im Regelfall, zur Beeinträchtigung der Schutzinteressen der Nachbarn kommt.“ Die gesetzliche Vermutung der Gesundheitsverträglichkeit und Zumutbarkeit von Gastgärten mit bis zu 75 Sitzplätzen sei daher nicht gerechtfertigt. Diese Entscheidung ist (mittelbar) ein Erfolg der Bürgerinitiative, auch wenn der Verfassungsgerichtshof auf halbem Wege stehen blieb. Eigentlich hätte das Anzeigeverfahren insgesamt aufgehoben werden müssen. Denn wie soll im Anzeigeverfahren die doch notwendige Einzelfallbetrachtung geleistet werden? Der UVS Stmk löste jedenfalls die schwierige Situation dadurch, indem er im Anzeigeverfahren prüft, ob die „Voraussetzungen für eine ‚Genehmigungsfreistellung‘ vorliegen“. Im konkreten Fall war eine Beeinträchtigung der Nachbarn und Nachbarinnen aufgrund der Aktenlage nicht auszuschließen, daher wurde der Untersagungsbescheid der Behörde bestätigt. Dem Projektbetreiber stehe es aber frei, um eine (ordentliche) Genehmigung anzusuchen (UVS 43.14-3/2011-7 vom 2.2.2012). Siehe auch Besprechung des Erkenntnisses durch Eva Schulev-Steindl in RdU 2012/02, S 78 ff. Es ist zu hoffen, dass alle Gewerbebehörden diesen eingeschlagenen Weg fortsetzen. Dies müsste eigentlich dazu führen, dass der Gastgartenbetrieb im Anzeigeverfahren meistens nicht erlaubt wird und der Projektwerber um eine ordentliche Genehmigung ansuchen muss. Allerdings bleibt selbst dann noch die Frage offen, ob die im Zeitraum der Geltung des gesamten § 76 a GewO (19.8.2010 bis

30.11.2012) angezeigten Gastgärten als genehmigt gelten oder nicht. Weiters weist die Bürgerinitiative „SPINST“ aus Graz zu Recht darauf hin, dass auch zahlreiche andere Altfälle vorliegen, die über eine Genehmigung verfügen, die nach rechtswidrigen Erlässen des BMWA ergangen sind. Weiters ist die Verordnung der Stadt Graz betreffend die pauschale Anhebung der Öffnungszeiten im gesamten Stadtgebiet gesetzwidrig. Nach Meinung der Bürgerinitiative und des BIV sollte dieser Missstand von der Volksanwaltschaft aufgegriffen werden und die Verordnung beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Summa summarum ist also das „erzielte“ Verfassungsgerichtshoferkenntnis ein bedeutender Meilenstein im Kampf um Nachtruhe, doch haben Politik und Verwaltung noch viel zu tun, bevor von einer gerechten Lösung der Lärmproblematik gesprochen werden kann.

333/2010 Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP

Über die VwGH-Beschwerde zur Frage der UVP-Pflicht der Wiederinbetriebnahme des Kohlekraftwerks in Voitsberg wurde noch nicht entschieden. Darin rügte die BI die Verneinung der UVP-Pflicht aber auch den Ausschluss der Bürgerinitiativen aus dem UVP-Feststellungsverfahren. Von Seiten der Abg. Brunner und der LAbg. Lechner-Sonnek wurde am 11.3.2010 (wie auch von der Bürgerinitiative selbst) diesbezüglich auch eine EU-Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingebracht (CHAP(2010)00995). Die Kommission informierte am 9.3.2012 von der Entscheidung der Kommission, gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoß gegen Art 10a UVP-RL einzuleiten. Das Aufforderungsschreiben zur Vertragsverletzung Nr 2012/2013 der Kommission, C(2012) 1005 final, erging am 27.2.2012 an Österreich. Darin hält die Kommission fest, dass Österreich aus mehreren Gründen gegen die UVP-RL verstoße, unter anderem weil Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nicht gegen negative UVP-Feststellungsbescheide vorgehen können, also diese behördlichen Entscheidungen nicht einer gerichtlichen Überprüfung zuführen können. Im Juli 2012 beschloss der Nationalrat eine UVP-G-Novelle, die letzterer Rüge zum Teil Rechnung trug. Lediglich eingetragenen Umweltorganisationen, nicht aber Nachbarn und Nachbarinnen sowie Bürgerinitiativen wurde ein Anfechtungsrecht gegen negative UVP-Bescheide eingeräumt. Im Sinne der Verfahrensökonomie sollte außerdem die gesamte betroffene Öffentlichkeit selbst Feststellungsanträge stellen können und auch bereits im erstinstanzlichen Verfahren Parteistellung haben. Eine weitere Reform steht daher an. Die Entscheidung der Kommission kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, denn schon über ein Jahrzehnt unterstützt der BIV Bürgerinitiativen, die dieses Mitwirkungsrecht in der Frage, ob ein Projekt UVP-pflichtig ist, vor den Behörden und den Höchstgerichten geltend gemacht haben. Der grüne Parlamentsklub hat immer wieder dieses Mitwirkungsrecht eingefordert.

337/2010 Gasdampfkraftwerk Klagenfurt

Der BIV zahlte im Jahre 2009 € 5.000,-- für ein von einer beteiligten Bürgerinitiative in Auftrag gegebenes Gutachten, im Jahre 2010 wurden die Berufungskosten auf Ersuchen der BI „Nein zum Großkraftwerk Klagenfurt-Ost“ mit € 3.000,-- unterstützt. Insgesamt beteiligten sich neben Gemeinden, Nachbarn und Nachbarinnen und dem Umweltanwalt 17 Bürgerinitiativen am Verfahren, alle vertreten durch die Anwälte Dr Unterasinger, Graz und Dr List, Wien.

Der Umweltsenat entschied am 10.4.2012 über die Berufungen und hob den erstinstanzlichen Genehmigungsbescheid wegen unzumutbarer Belästigungen durch die Zunahme der Nebeltage durch das Projekt auf. Die Nebeltage seien im Klagenfurter Becken ohnehin schon zahlreich, durch das Projekt würden sie um 11% bis 19% zunehmen. Die Auswirkung könne nicht durch Auflagen verhindert werden. Die einzige Maßnahme wären schwadenfreie Kühltürme, die jedoch 3% der produzierten Strommenge benötigen würden. Eine Vorschreibung solcher Kühltürme würde jedoch den Rahmen des § 17 Abs 4 UVP-G sprengen und würde eine umfassende neue Gesamtbeurteilung des Projekts erfordern (US 3A/2010/23-131).

Sämtliche Einwendungen der Bürgerinitiativen wurden mangels Parteistellung zurückgewiesen. „Da sämtliche Unterschriftenlisten der im Spruch ersichtlichen Bürgerinitiativen mit nur floskelhaften Ablehnungsgründen vorwiegend 2006 vor der sechswöchigen Frist eingebracht wurden und den später datierten inhaltlichen Stellungnahmen innerhalb der Frist keine Unterschriftenlisten angeschlossen waren, haben diese Bürgerinitiativen keine Parteistellung gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 erlangt.“ Rechtswirksame Einwendungen lagen daher nur von den Gemeinden Ebenthal und Magdalensberg, dem Umweltsenat und einzelnen Nachbarn - darunter auch der Sprecher der beim BIV ansuchenden BI - und Nachbarinnen vor.

Nach Auskunft von RA List wurde er mit der Vertretung erst nach Einreichung der BI-Stellungnahme beauftragt. Das UVP-G ist in der Frage der notwendigen Schritte zur rechtmäßigen Konstituierung von UVP-Bürgerinitiativen klar, der VfGH hat mit seiner Entscheidung am 14.12.2006, V 14/06 deutlich gemacht, dass der Gesetzestext streng zu lesen ist. Erst während der Auflagefrist des Projekts können Unterschriften gesammelt werden, und zwar ist von den Wahlberechtigten der Standortgemeinde und allenfalls betroffener Nachbargemeinden eine konkrete Stellungnahme zum Projekt zu unterzeichnen. Für Bürgerinitiativen ist aber die Konstituierungsphase eine große Herausforderung, weshalb der BIV immer rät, bereits in dieser Phase einen Anwalt/eine Anwältin beizuziehen.

Die Kraftwerksserrichtungs und -betriebs GmbH hat gegen die Entscheidung des Umweltsenats VwGH-Beschwerde eingereicht.

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2011 bis 31.12.2011

1. Bankguthaben per 01.01.2011

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019	68.499,98	
Sparbuch	40.556,15	
gesamt		109.056,13

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2011	51.499,80	
b) Zinserträge (8060)	571,43	
c) Rückzahlung Zivildieners Verpflegung (RA Lepschi)	774,70	
d) Zinserträge Sparbuch (8061)	967,61	
Gesamtsumme:		53.813,54

3. Ausgaben

a) Projekte

257a/2009	Abfallverbrennung in Pitten - Erweiterung	4.800,00
282/2007	Wasserkraftwerk Inn	2.000,00
291/2008	Individualantrag gegen § 283 StGB	641,24
304a/2011	Kalkabbau Wolfsattel - Detailansuchen	400,00
308b/2011	Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum	900,00
310a/2011	Steinbruch Steinegg-Umwidmung	2.401,46
324/2009	A5 Nord Mitte Erweiterung	3.827,46
327a/2010	Erweiterung Semmeringbasistunnel neu	2.500,00
332/2010	Gastgartenregelung 2010	5.000,00
335/2010	Umfahrung Mattighofen	353,19
336/2010	Erhaltung der Ybbstal-Bahn	3.500,00
341/2010	Pflegeelternschaft gleichgeschlechtlicher Paare	2.620,00
343/2011	Recht auf Feinstaubmaßnahmen	2.620,00
346/2011	Semmering Basistunnel - Alliance for Nature	2.500,00
346a/2011	Semmering Basistunnel - Alliance for Nature	1.420,00
347/2011	Anspruch auf AMS-Leistungen in der Alterspension	2.020,00
<hr/> <i>Summe:</i>		<i>37.503,35</i>

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7790-7792)	88,14	
KEST (8510)	142,86	
Büroaufwand (7001) – Homepagebetreuung und laufende Domainingebühr	193,80	
Buchhaltung 2011	550,00	
20 Jahre BIV – Workshop für BIs	1.274,28	
KEST Sparbuch (8511)	241,90	
<hr/>		
<i>Summe:</i>	<i>2.490,98</i>	
<i>Gesamtsumme:</i>		<i>39.994,33</i>

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2011

Übertrag Bankguthaben 2010		68.499,98	
Übertrag Sparbuch 2010		40.556,15	
+ Einnahmen 2011	+	53.813,54	
- Ausgaben 2011	-	39.994,33	
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 inkl Sparbuch		122.875,34	
Guthaben per 31.12.2011			122.875,34
<hr/>			

<i>Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019</i>	<i>81.593,48</i>
<i>Sparbuch, Hypo VlbG</i>	<i>41.281,86</i>

5. Per 31.12.2011 offene Zusagen:

194a + b/2004	Legehennenhaltung St Peter/Au	1.176,13
241/2004	A 26-Westring Linz	1.191,70
247/2005	EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra	218,88
247b/2008	Schweinezucht Harm/Phyra	2.194,50
263/2006	IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS	5.000,00
264/2006 und 264a/2008	Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels	4.500,00
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	4.740,14
270a/2009	UVP-Verfahren 3. Piste – Erweiterung für SV	4.800,00
277/2007	Zivildienen-Verpflegung	774,70
282/2007	Wasserkraftwerke Inn	512,00
286/2008	BIGAS	2.900,00
288/2008	Murauen Graz-Werndorf	75,80
298/2008	Probebohrungen für S 37 in Perchau	1.820,00
301/2008	Arzt gegen SVA wegen E-Card	2.620,00
304a/2011	Kalkabbau Wolfsattel - Detailansuchen	2.100,00
306/2009	Steinbruch Meidling	1.840,54
308/2009	Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum	400,00
310/2009	Steinbruch Steinegg	3,00
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	5.000,00
314/2009	S 1 Schwechat –Süßenbrunn (Lobautunnel)	10.000,00
319a/2010	Rechtsverfahren S 36/37	2.000,00
322/2009	Augartenspitz Wien	1.300,00
324b/2011	A 5 Mitte – VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung des Wiedereinsatzantrags	426,34
333/2010	Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP	627,00
334/2010	Auskünfte über Videoüberwachung	1.000,00
335/2010	Umfahrung Mattighofen	2.646,81

338a/2011	B 320 Ennstalstraße Knoten Trautenfels - UVP-Feststellung	2.600,00
344/2011	Autotestcenter und Rennstrecke Voitsberg	3.000,00
345/2011	Tauerngasleitung	3.000,00
346a/2011	Semmering Basistunnel - Alliance for Nature	1.717,00
346b/2011	SBT - VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung der Berufung durch BMVIT	2.020,00
348/2011	Begünstigtenpension	3.300,00
351/2011	Baumschutz in Innsbruck	2.000,00
352/2011	EGMR-Beschwerde gegen BMVIT/VfGH	1.500,00
354/2011	Gleichheitswidrige Verlängerung des Pensionsalters	1.800,00
355/2011	Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigten	1.420,00
356/2011	Schweinezuchtbetrieb St Nikolai	1.419,70
Gesamtsumme		83.644,24

6. Zusagen 2011:

257c/2011	Abfallverbrennung Pitten - Erweiterung Berufungsverfahren	600,00
257d/2011	Abfallverbrennung Pitten - Erweiterung VwGH-Beschwerde	1.200,00
282a/2011	GKI Inn – Erweiterung	2.000,00
304a/2011	Kalkabbau Wolfsattel – Detailansuchen	2.500,00
324b/2011	A 5 Mitte – VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung des Wiedereinsatzantrags	1.936,80
324c/2011	A 5 Mitte – Verlustkosten VwGH-Beschwerde vom Jänner 2010	1.717,00
338a/2011	B 320 Ennstalstraße Knoten Trautenfels - UVP-Feststellung	2.600,00
343/2011	Recht auf Feinstaubmaßnahmen	2.620,00
344/2011	Autotestcenter und Rennstrecke Voitsberg	3.000,00
345/2011	Tauerngasleitung	3.000,00
346/2011	Semmering Basistunnel - Alliance for Nature	2.500,00

346a/2011	Semmering Basistunnel - Alliance for Nature	3.137,00
346b/2011	SBT - VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung der Berufung durch BMVIT	2.020,00
347/2011	Anspruch auf AMS-Leistungen in der Alterspension	2.020,00
348/2011	Begünstigtenpension	3.300,00
351/2011	Baumschutz in Innsbruck	2.000,00
352/2011	EGMR-Beschwerde gegen BMVIT/VfGH	1.500,00
354/2011	Gleichheitswidrige Verlängerung des Pensionsalters	1.800,00
355/2011	Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigten	1.420,00
356/2011	Schweinezuchtbetrieb St Nikolai	1.419,70
<hr/> <i>Gesamtsumme</i>		<i>42.290,50</i>
<hr/>		

Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2011

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
<i>gesamt</i>	769.674,08	57.599,80	31.335,55	673.062,99

Einzahlungen		769.674,08
sonstige Erträge	+	57.599,80
sonstige Ausgaben	-	31.335,55
Auszahlungen an Blen	-	673.062,99
<i>Stand 31.12.2011</i>		122.875,34

**Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

**22. Bericht über das Jahr 2011
erstellt von Marlies Meyer (Text) und Charlotte Ullah (Finanzbericht und Layout),
genehmigt vom BIV-Vorstand Daniel Ennöckl, Marlies Meyer, Ronald Schmutzer
am 29. August 2012**